

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2025

Inhalt			
	Seite	Seite	
Rechtsverordnung über die Höhe der Systemzulage (RVO Sys).....	2	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den synodalen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen .....	9
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG).....	2	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den synodalen Fachausschuss für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	9
Gesetzesvertretende Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst .....	2	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen .....	10
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	4	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen.	10
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 35 BAT-KF.....	4	4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen ...	11
Arbeitsrechtsregelung zur Aufhebung des Muster Praktikantenvertrages .....	4	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bönninghardt .....	12
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2025..	4	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Grünbaumstraße, Kasinostraße und Regerstraße des Verbands Ev. Kirchengemeinden in Solingen .....	14
Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarr- und Mitarbeitendenstellen mit parochialem Auftrag im Kirchenkreis Lennep .....	4	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen.....	14
Verordnung zur Erprobung einer Assessorin oder eines Assessors im Hauptamt im Kirchenkreis An der Saar.....	6	Satzung zur Aufhebung der Satzung vom 6. September 2021 Des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt	16
Wahl zur Pfarrvertretung 2025.....	6	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	16
3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm .....	8	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	17
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf .....	8	Personal- und sonstige Nachrichten.....	18
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf.....	8		
Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Seelsorge des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss.....	9		

## Rechtsverordnung über die Höhe der Systemzulage (RVO Sys)

Vom 7. Dezember 2024

Auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 9 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 6. Dezember 2024 (KABl. S. 393) erlässt die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Rechtsverordnung

Für die Berechnung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD wird das „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (GV.NRW. S. 655) bis zum 30. April 2025 im kirchlichen Interesse von der Anwendung ausgeschlossen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Höhe der Systemzulage (VOSys) vom 15. Oktober 2024 (KABl. S. 361) außer Kraft.

Düsseldorf, 7. Dezember 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

## 2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG)

Vom 8. November 2024

Auf Grund von Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 8. November 2024 nachstehende 2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG) beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union

der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG) vom 11. Januar 2018 (KABl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 25. Oktober 2019 (KABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält die folgende Fassung:

### „§ 4 (zu § 7)

In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

- das Kirchliche Examen in einer Gliedkirche der EKD oder
- den Magister Theologiae an einer Ev.-Theol. Fakultät oder
- den Master of Theological Studies oder
- einen von der EKD anerkannten Master of Theology oder Master of Divinity an einer internationalen Hochschule oder
- eine der ‚Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae/zur Magistra Theologiae in Evangelischer Theologie‘ vergleichbare theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

Ergeben sich bei Abschlüssen nach Buchst. d) und e) Lücken bei den Prüfungsleistungen gegenüber der Rahmenordnung, so sind die fehlenden Prüfungsteile nachzuholen.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

## Gesetzesvertretende Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst

Vom 16. Dezember 2024

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), die folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetzesvertretende Verordnung über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF)

Vom 16. Dezember 2024

### § 1

#### Anwendung des Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

Das Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG) vom 1. Dezember 2021 (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtenengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW.

S. 1367)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes und über die Gewährung einer Energiepauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vom 8. November 2022 (GV.NRW S. 968) und die auf Grund des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen erlassenen Verordnungen finden in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

## § 2 Personenkreis (zu § 1 LKKG)

Reisekosten werden dem folgenden Personenkreis gewährt:

1. Pfarrpersonen sowie Vikarinnen und Vikaren,
2. Mitarbeitenden, die den Dienst gemäß Artikel 27 der Kirchenordnung beruflich ausüben,
3. Mitgliedern der landeskirchlichen Ausschüsse und nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung,
4. Ehrenamtlich Mitarbeitenden im Sinne der Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Personen, die für den kirchlichen Dienst tätig werden, Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen oder sich für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst bewerben und zu einer Vorstellung aufgefordert werden, für die keine besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten, können Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen nach den Vorschriften des kirchlichen Reisekostenrechts erhalten.

## § 3 Oberste Dienstbehörde

Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.

## § 4 Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Anpassung an die kirchliche Organisationsstruktur treffen.

## § 5 Trennungentschädigungsverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung (Trennungentschädigungsverordnung – TEVO) vom 6. Mai 2022 (Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2022 (GV.NRW. S. 771)) findet in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass der Personenkreis gemäß § 2 Satz 1 Ziffern 1 und 2 berechtigt ist.

## § 6 Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG) vom 13. Dezember 2021 (SMBl.NRW. S.1096), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Mai 2022 (MBl. NRW. 2022 S. 410a), und der Runderlass des Finanzministeriums vom 22.12.1998 B 2905 - 0.2 – IV Reisekosten bei Vorstellungsreisen (MBl. NRW. 1999 S. 84), zuletzt geändert durch Runderlass vom 25. Januar 2022 (MBl. NRW. 2022 S. 79), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Das Landeskirchenamt kann ergänzende Verwaltungsvorschriften zur Anpassung an die kirchliche Organisationsstruktur erlassen.

## § 7 Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen auf Grund dieses Gesetzes.

## Artikel 2 Aufhebung des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2020, der Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. Juni 2020, der Trennungsgeldverordnung Kirchliche Fassung vom 15. Mai 2020 und der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen vom 15. Mai 2020

Das Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF) vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 65), die Trennungsgeldverordnung Kirchliche Fassung (TGV-KF) vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 180), die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF) vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2022 (KABl. S. 194), und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) vom 30. Juni 2020 (KABl. S. 190), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 65), werden aufgehoben.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2024

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1824995  
Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 12. Dezember 2024

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 35 BAT-KF

Vom 11. Dezember 2024

### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Reisekostenvergütung,“ und „Trennungsentschädigung“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für die Erstattung der Reisekosten und die Trennungsentschädigung finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.“
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 und die bisherige Protokollnotiz zu Absatz 2 werden gestrichen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dortmund, den 11. Dezember 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung zur Aufhebung des Muster Praktikantenvertrages

Vom 11. Dezember 2024

### § 1

Die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Mai 1982 über den Vertrag für Berufspraktikanten für den Beruf des Erziehers, Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen wird aufgehoben.

### § 2

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 11. Dezember 2024 in Kraft.

Dortmund, den 11. Dezember 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2025

1816428

Az. 15-31

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2025 an von bisher 278,00 Euro auf 282,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2025 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2025 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,47
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,49
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	12,00
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	13,35
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	14,22

An die Stelle des Betrags von „5,59 Euro“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „5,67 Euro“.

Das Landeskirchenamt

## Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarr- und Mitarbeitendenstellen mit parochialem Auftrag im Kirchenkreis Lennep

vom 29. November 2024

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Im Kirchenkreis Lennep bestehen durch Beschluss der Kreissynode vier Regionen.

Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind jeweils einer Region zugeordnet.

Die pfarramtliche Versorgung einer Region oder einzelner Kirchengemeinden durch kreiskirchliche Pfarrstellen und Mit-

arbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis wird ermöglicht.

### § 1

Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe h) bis j) und Artikel 10 Kirchenordnung (KO) kann die Kreissynode kreiskirchliche Pfarrstellen und Mitarbeitendenstellen gemäß § 4a Gesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt für die pfarramtliche Versorgung von Kirchengemeinden und die Wahrnehmung von Aufgaben, die die Region betreffen, errichten.

### § 2

(1) Die Pfarrstelleninhabenden können mit Aufgaben in Kirchengemeinden und mit Aufgaben, die die Region betreffen, beauftragt werden.

(2) Die Aufgaben in einer Kirchengemeinde umfassen unter anderem Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und die Begleitung Ehrenamtlicher.

(3) Der Kreissynodalvorstand legt auf Antrag der Presbyterien durch Beschluss die zu versorgenden Kirchengemeinden und Region fest. Er regelt in der Dienstanweisung die Aufgaben der Pfarrstelleninhabenden. Die Presbyterien in der Region müssen ihr Einvernehmen erklären.

(4) Die Residenzpflicht gilt für die Region und wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit den Kirchengemeinden der Region festgelegt.

(5) Abweichend von Artikel 15 KO und § 6 Absätze 1 und 4 sowie § 10 Kirchenorganisationsgesetz (KOG) können die Pfarrstelleninhabenden mit beschließender Stimme an allen Sitzungen der Presbyterien teilnehmen, die in der Dienstanweisung genannt werden. Wenn sie an der Sitzung teilnehmen, werden sie bei der Bestimmung des ordentlichen Mitgliederbestands und der Zählung der Stimmen berücksichtigt. Das gilt nicht, wenn sie gemeinsam eine Stelle versorgen. Dann regelt der Kreissynodalvorstand, wer mit beschließender Stimme und wer beratend teilnimmt.

(6) Pfarrstelleninhabende können in den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Presbyterium gewählt werden. Im Fall der Wahl in den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz wird sie oder er beim ordentlichen Mitgliederbestand mitberücksichtigt.

### § 3

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes entsprechend § 23 Pfarrstellen-gesetz (PStG). Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Kreissynodalvorstand einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus insgesamt mindestens drei Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeinden der Region, einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten, die oder der den Vorsitz wahrnimmt.

(2) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass entsprechend § 4 Absatz 4 PStG allen Gemeindemitgliedern in der Gemeinde bzw. der Region die Gelegenheit gegeben wird, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen und Bewerber in einer Predigt und einer Katechese zu hören. Die Gemeindemitglieder sind zu den Gottesdiensten durch einmalige Kanzelabkündigung einzuladen. Der Wahlausschuss entscheidet, ob weitere Möglichkeiten zum Kennenlernen der Bewerberinnen und Bewerber eröffnet werden und sorgt für die Umsetzung.

(3) Abweichend von Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe d) KO ist der Kreissynodalvorstand bei seiner Entscheidung an den

Beschluss des Wahlausschusses für eine Bewerberin oder einen Bewerber gebunden.

(4) Der Beschluss des Wahlausschusses kommt zustande, wenn der Wahlausschuss beschlussfähig im Sinne von § 66 Absatz 1 KOG ist und mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 68 Absatz 2 KOG beschließt. Zusätzlich müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, für die Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 wahrgenommen werden, dem Beschluss mit der Mehrheit der von ihnen abgegebenen Stimmen zustimmen. Um die Mehrheiten ermitteln zu können, können für diese Kirchengemeinden getrennte Abstimmungen durchgeführt werden.

### § 4

(1) Für angestellte Mitarbeitende gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) Gesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt gelten die vorstehenden Regelungen unter folgender Maßgabe:

a) Die Zuständigkeit für die Aufgaben, die den angestellten Mitarbeitenden in der Dienstanweisung übertragen werden, obliegt in Absprache mit den Presbyterien dem Kirchenkreis. Die beteiligten Kirchengemeinden sind insoweit von ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten, auch soweit sie in der Kirchenordnung geregelt sind, entbunden. Die Dienst- und Fachaufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand wahr.

b) Es gibt keine Residenzpflicht.

c) Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes. Für das Beteiligungsverfahren und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber gilt § 3 dieser Verordnung entsprechend. § 4 Absatz 2 Gesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt ist zu beachten.

d) Der Kreissynodalvorstand beruft einen Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Kirchengemeinden, die durch Mitarbeitende versorgt werden. Der Beirat berät den Kreissynodalvorstand bei Fragen der Ausgestaltung der Arbeit.

(3) Mitarbeitende im gemeinsamen pastoralen Amt können in den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Presbyterium gewählt werden. Im Fall der Wahl in den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz wird sie oder er beim ordentlichen Mitgliederbestand berücksichtigt.

### § 5

Die vorstehenden Regelungen gelten unter der Maßgabe, dass es im Kirchenkreis Kirchengemeinden ohne Pfarrstelle geben kann. Jedem Presbyterium ist über die Dienstanweisung mindestens eine Pfarrperson zuzuordnen.

### § 6

Die im Kirchenkreis Lennep Beteiligten verpflichten sich, die Erprobung mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt für den Kirchenkreis Lennep. Die Verordnung tritt acht Jahre später außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

## Verordnung zur Erprobung einer Assessorin oder eines Assessors im Hauptamt im Kirchenkreis An der Saar

Vom 5. Juli 2024

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

### § 1

(1) Die Kreissynode des Kirchenkreises An der Saar besetzt bei der ersten Wahl einer Assessorin oder eines Assessors das Amt im Hauptamt.

(2) Für dieses gilt abweichend von Artikel 50 Absatz 3 und 6 Kirchenordnung (KO) sowie

§ 42 Absatz 14 Kirchenorganisationsgesetz (KOG) und ergänzend das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend. Für die Dienst- und Versorgungsbezüge gelten die Regelungen für die Assessorinnen und Assessoren in Nebenamt.

(3) Scheidet die Assessorin oder der Assessor im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, entscheidet die Kreissynode, ob das Amt im Nebenamt oder im Hauptamt besetzt wird. Die Besetzung erfolgt abweichend von § 8 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz für den Rest der Wahlperiode.

(4) Bezüglich der Regelung in § 42 Absatz 6 KOG gilt, dass das wechselweise Ausscheiden der ersten und zweiten Stellvertretung der oder des Skriba nicht anhand der Amtszeit der Assessorin oder des Assessors im Hauptamt sondern anhand der Amtszeit der oder des Skriba bestimmt wird.

### § 2

Die Kreissynode kann die Erprobung durch Beschluss beenden, wenn das Amt nicht spätestens auf der dritten Tagung der Kreissynode im Hauptamt besetzt werden konnte oder im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens der Assessorin oder des Assessors im Hauptamt. Fasst die Kreissynode einen entsprechenden Beschluss, setzt die Kirchenleitung diese Erprobungsverordnung außer Kraft.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt für den Evangelischen Kirchenkreis An der Saar. Die Verordnung tritt mit Ablauf der Wahlperiode der Assessorin oder des Assessors im Hauptamt außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

## Wahl zur Pfarrvertretung 2025

Nr. 1824180

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 6. Dezember 2024

Im Jahr 2021 wurden gemäß den Bestimmungen des Pfarrvertretungsgesetzes (PfvG) die Wahl- und Kontaktpersonen sowie die Mitglieder der Pfarrvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Daher ist im Jahr 2025 erneut eine Wahl durchzuführen, die gem. § 4 PfvG im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben ist.

### Durchführungshinweise:

Die Wahl wird dadurch eingeleitet, dass für jeden Kirchenkreis/für die Ämter und Einrichtungen ein Wahlausschuss gebildet wird. Dazu benennen die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents/Konvents der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen drei Mitglieder. Die Wahlberechtigung ist in § 5 PfvG geregelt. Die Superintendentinnen und Superintendenten sind aufgefordert, die Bildung des Wahlausschusses auf die Tagesordnung der Pfarrkonvente zu setzen, sowie eine Dezernentin oder ein Dezernent der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes ist aufgefordert, die Bildung des Wahlausschusses auf einem Konvent der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen einzuberufen. Die Mitglieder der Pfarrkonvente/des Konvents der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen sollen über Sinn und Aufgabe der Pfarrvertretung informiert und ermuntert werden, den Mitgliedern des Wahlausschusses Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson zu machen. Der Wahlausschuss besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrkonvents/des Konvents der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen. Die Superintendentinnen und Superintendenten/die Dezernentin oder der Dezernent der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes haben danach dafür Sorge zu tragen, dass das dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuss einberuft. Unter dessen Vorsitz wählt der Wahlausschuss aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied (§ 8 Abs. 4 PfvG).

Mit Hilfe der Superintendenturen erstellen die Wahlausschüsse für die Pfarrkonvente und mit Hilfe von Dezernat 2.1 erstellt der Wahlausschuss für den Konvent der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 1, § 2 PfvG). Ferner obliegt es den Wahlausschüssen, Wahlvorschläge zu sammeln und zu prüfen, ggf. für die Beseitigung von Mängeln in den Vorschlägen zu sorgen und die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge in einen Wahlvorschlag zusammenzustellen (§ 9 PfvG).

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses lädt alle Wahlberechtigten zu einem Wahlkonvent ein. Der Wahlvorschlag sollte der Einladung beigelegt sein. Der Termin sollte frühzeitig bekannt gegeben werden, die Einladungsfrist dabei eine Woche nicht unterschreiten. Einzige Aufgabe dieses Pfarrkonventes/des Konvents der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ämtern, Werken und Einrichtungen ist es, für den Kirchenkreis/für die Ämter und Einrichtungen eine Wahl- und Kontaktperson zu wählen. Der Wahlkonvent kann organisatorisch mit einem Pfarrkonvent/Konvent zu weiteren Themen verknüpft werden.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 69 des Kirchenorganisationsgesetzes. Die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sieht das Pfarrvertretungsgesetz nicht vor. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach unten stehendem

Muster anzufertigen, die der Kirchenleitung über die Superintendenturen/das Dezernat 2.1 des Landeskirchenamtes unverzüglich zuzuleiten ist.

Die von den Wahlkonventen gewählten Wahl- und Kontaktpersonen werden von der Pfarrvertretung zu einem Wahlkonvent zur Pfarrvertretung einberufen. Der Wahlkonvent wählt die Wahlleitung aus seiner Mitte. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte gem. § 69 des Kirchenorganisationsgesetzes die Pfarrvertretung. Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der sieben Mitglieder der Pfarrvertretung sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden (§ 11 PfvG). Die Wahlleitung des Wahlkonvents unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl, das im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

**Bitte beachten Auslegungshinweis zu § 6 PfvG:**

Die Abgeordneten und die stellvertretenden Abgeordneten zum KSV, zur Kreissynode und zur Landesynode sind nicht wählbar.

Die Leitungspersonen in den landeskirchlichen Einrichtungen, denen keine Pfarrpersonen unterstellt, sind wählbar.

Zeitplan:

bis spätestens	30.04.2025	Bildung der Wahlausschüsse durch die Pfarrkonvente
bis spätestens	30.06.2025	Zusammenstellung der Wahlvorschläge durch Wahlausschüsse
bis spätestens	30.09.2025	Durchführung der Wahlkonvente
	05.12.2025	Zusammenkunft der Wahl- und Kontaktpersonen zur Wahl der Pfarrvertretung

Muster:

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Wahl zur Pfarrvertretung 2025**

**Niederschrift  
über die Wahl der Wahl- und Kontaktperson  
im Kirchenkreis**

Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises hat am \_\_\_\_\_.2025 folgende Mitglieder in den Wahlausschuss berufen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Das nach Feststellung der Superintendentin/des Superintendenten dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses, \_\_\_\_\_ hat den Wahlausschuss zur ersten Sitzung am \_\_\_\_\_.2025 einberufen. Der Wahlausschuss hat \_\_\_\_\_ zu seinem vorsitzenden Mitglied gewählt.

Der Wahlausschuss hat mit Hilfe der Superintendentur das anliegende Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Ferner hat er die Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson gesammelt, geprüft und den anliegenden Wahlvorschlag aufgestellt.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses hat am \_\_\_\_\_.2025 alle Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Wahlvorschlages zum Wahlkonvent am \_\_\_\_\_.2025 eingeladen.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses eröffnet den Wahlkonvent, stellt den Wahlvorschlag vor und erläutert das Wahlverfahren.

1. Wahlgang:

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonventes geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im ersten Wahlgang wurden \_\_\_\_ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname	Stimmzahl
---------------	-----------

...

Auf \_\_\_\_\_ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Er/Sie ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt. **oder**

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ein zweiter Wahlgang ist erforderlich:

2. Wahlgang:

Gem. § 69 Abs. 5 Kirchenorganisationsgesetz werden folgende neue Wahlvorschläge gemacht:

Name, Vorname
---------------

...

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonventes geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im zweiten Wahlgang wurden \_\_\_\_ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname	Stimmzahl
---------------	-----------

...

Auf \_\_\_\_\_ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Er/Sie ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt. **oder**

Auf die Vorgeschlagenen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ entfällt jeweils die Hälfte der Stimmen. Durch Losentscheid gilt \_\_\_\_\_ als gewählt. **oder**

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl:

3. Wahlgang:

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonventes geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im dritten Wahlgang wurden \_\_\_\_ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname	Stimmzahl
---------------	-----------

a)

b)

Auf \_\_\_\_\_ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Er/Sie ist

damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

Anmerkungen zum Wahlverfahren (falls erforderlich):

(Ort, Datum)

(Unterschrift vorsitzendes Mitglied)

(Unterschrift Mitglied)

(Unterschrift Mitglied)

Evangelische Kirchengemeinde  
Götterswickerhamm

Eickmeier Pajenberg

Genehmigt

Düsseldorf, 28. November 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

### 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm 1. Götterswickerhamm 2. Voerder Kirche

vom 11. Oktober 2024

#### § 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm vom 21. August 2009, zuletzt geändert am 20. März 2015 und am 11. August 2023, wird wie folgt geändert:

#### § 9

##### Nutzungsrechte

In § 9 enthält der Absatz 1 folgenden geänderten Wortlaut:

„(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen Rechte nach dieser Satzung. Ein Vorerwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle kann nur für die gesamte Nutzungszeit erfolgen.“

#### § 25

##### Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

In § 25 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.“

#### § 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 11. Oktober 2024

### Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf

Das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf hat auf Grund von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S.58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 5 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S.72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März (KABI. S. 141) und 26. April 2024 (KABI. S. 157), folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf vom 4. September 2017 (KABI. 2018 S. 145) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 2024

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde  
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Dezember 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

### Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf

Das Presbyterium der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024, folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Satzung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 122) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 13. Dezember 2024

Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde  
Düsseldorf

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Dezember 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung für den  
Fachausschuss Seelsorge des  
Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Satzung vom 22. Juni 2013 (KABl. 2014 S. 125) für den Fachausschuss Seelsorge des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 18. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis  
Gladbach-Neuss

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. November 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung für den  
synodalen Fachausschuss für die Arbeit  
mit Kindern und Jugendlichen des  
Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenordnung (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Satzung für den synodalen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 25.05.2019 (KABl. 2019 S. 288) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, den 16. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis  
Krefeld-Viersen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung für den synodalen  
Fachausschuss für Frauenarbeit des  
Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenordnung (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Satzung für den synodalen Fachausschuss für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 23. Oktober 2014 (KABl. 2015 S. 13) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, den 16. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis  
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Dezember 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. der § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende 1. Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Friedhofssatzung vom 15. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.“

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen abweichend von Absatz 2 im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Hückeswagen (Kölner Straße, Marktstraße, Islandstraße, Lindenbergstraße. Drosselweg) für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde (unter: [www.ev-kirche-hueckeswagen.de](http://www.ev-kirche-hueckeswagen.de)) auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Der vollständige Regelungsinhalt, der öffentlich bekanntgemacht wird, liegt zur Einsichtnahme beim Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid aus.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hückeswagen, den 12. November 2024

Das Presbyterium der  
Evangelische Kirchengemeinde  
Hückeswagen

Siegel

Lenth      Kunerth

Genehmigt

Düsseldorf, 3. Dezember 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen**

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen vom 9. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4  
Nutzungsgebühren

(1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Urnenkammer für eine Urne<br>(Nutzungszeit 20 Jahre)      | 3.350,00 Euro |
| b) Urnenkammer für zwei Urnen<br>(Nutzungszeit 20 Jahre)     | 3.850,00 Euro |
| c) Urnenkammer für drei Urnen<br>(Nutzungszeit 20 Jahre)     | 4.663,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenkammer<br>für eine Urne je Jahr  | 168,00 Euro   |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenkammer<br>für zwei Urnen je Jahr | 193,00 Euro   |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenkammer für<br>drei Urnen je Jahr | 233,00 Euro“  |

2. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5  
Bestattungsgebühren

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren   |             |
| Urnenbeisetzung   | 482,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren  |             |
| a) Benutzung des Kolumbariums für<br>Trauerfeiern ohne Beisetzung<br>einschließlich Grunddekoration | 249,00 Euro |
| b) Orgelspiel   | 59,00 Euro“ |

3. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6  
Gebühren für Umbettungen

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof                      |               |
| Umbettung Urne  | 1.136,00 Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof |               |
| Ausbettung Urne   | 568,00 Euro   |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof |               |
| Einbettung Urne   | 568,00 Euro“  |

4. § 8 wird wie folgt geändert und wird zu § 7:

„§ 7  
Sonstige Gebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Ausstellung von sonstigen Urkunden/<br>Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 44,00 Euro  |
| (2) Umschreibung von Nutzungsrechten   | 44,00 Euro  |
| (3) Zugangsberechtigungschip   | 25,00 Euro“ |

5. § 9 wird zu § 8:

„§ 8  
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 25 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. November 2011.“

§ 2

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 26 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. November 2011 in Kraft.

Hückeswagen, den 12. November 2024

Das Presbyterium der  
Evangelische Kirchengemeinde  
Hückeswagen

Siegel Lenth Kunerth

Genehmigt

Düsseldorf, 4. Oktober 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhmer

Die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen wurde mit Datum vom 3. Dezember 2024 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Änderung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen vom 16. November 2007 (KABl. 2008 S. 101), zuletzt geändert durch 3. Satzungsänderung vom 15. November 2019 (KABl. 2020 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„3) Aufgaben des Diakonischen Werkes sind insbesondere die Jugend- und Familienhilfe, die Behindertenhilfe, die soziale Teilhabe, die Suchtkrankenhilfe und die Altenhilfe. Die Arbeit geschieht in offenen Formen und zahlreichen Einrichtungen der genannten Fachbereiche.“
2. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 

„b) Bestellung einer Geschäftsführung,“
  - b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
 

„g) Entgegennahme der Quartalsberichte der Geschäftsführung,“
4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„3) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und die Diakoniefarrerin bzw. der Diakoniefarrer nehmen

in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe f erhält folgende Fassung:  
„f) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Besetzung der Geschäftsführung und der Diakoniefarrstelle,“
  - Buchstabe g wird aufgehoben.
  - die Buchstaben h bis k werden die Buchstaben g bis j.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
  - die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.
  - der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„4) Die Geschäftsführung benennt im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses eine Stellvertretung.“
  - der neue Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ist die Geschäftsführung und deren Stellvertretung verhindert, zeichnet an ihrer Stelle die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses.“
7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „1) Dem Ausschuss für Gemeindediakonie gehören an:
- die Vorsitzenden der gemeindlichen Diakonieausschüsse oder ein Mitglied aus den Presbyterien, das von diesen entsandt wird,
  - bis zu drei weitere sachkundige Gemeindeglieder können durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.“
8. In § 13 Absatz 1 werden die Worte „beobachtet und verstärkt“ durch das Wort „fördert“ ersetzt.
9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

**DiakoniefarrerIn/Diakoniefarrer**

Die DiakoniefarrerIn bzw. der Diakoniefarrer stärkt das evangelische Profil des Diakonischen Werkes und wirkt an der perspektivischen Ausrichtung mit. Sie bzw. er hält die Verbindung zu den Gemeinden des Kirchenkreises und ist Vorsitzender des Gemeindediakonieausschusses. Sie bzw. er repräsentiert das Diakonische Werk in der Öffentlichkeit.“

§ 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Burscheid, den 15. November 2024

Kirchenkreis Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. November 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen  
Kirchengemeinde Bönninghardt**

Vom 22. August 2024

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt vom 28. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre), 150,00 Euro

b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre), 150,00 Euro

c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre), 791,00 Euro

d) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre), 428,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) zur Erdbestattung im Rasenfeld (Ruhezeit 30 Jahre), 1.517,00 Euro

b) zur Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Ruhezeit 25 Jahre), 867,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten

a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre), 840,00 Euro

b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre), 750,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr, 28,00 Euro

- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr, 30,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
  - a) zur Erdbestattung im Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre), 1.620,00 Euro
  - b) zur Urnenbeisetzung im Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre), 900,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Rasenfeld je Grab und Jahr, 54,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr, 36,00 Euro“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
  - a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 112,00 Euro
  - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, 563,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung, 225,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
  - a) Einheitliches Grabmal Erdgrab im Rasenfeld, 410,00 Euro
  - b) Einheitliches Grabmal Urnengrab im Rasenfeld 359,00 Euro“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettungen
  - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab, 675,00 Euro
  - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab, 1.182,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzungen je Grab, 197,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Sonstige Gebühren**

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales, 60,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals, 40,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen, 40,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage, 40,00 Euro

(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofsatzung, 40,00 Euro

(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofsatzung, 25,00 Euro

(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung (Verwaltungsgebühr), 50,00 Euro

(8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, 25,00 Euro

(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr), 35,00 Euro

(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr, 50,00 Euro

(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr, 30,00 Euro“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 13. Juni 2023.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alpen, 22. August 2024

Evangelische Kirchengemeinde  
Bönninghardt,  
Friedhofsträger das Presbyterium  
Becks      Leuchtenberger

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, 10. September 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bönninghardt wurde am 3. Dezember 2024 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.



(7) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten die kirchlichen Vorschriften und die Regelungen dieser Satzung. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(8) Die Geschäftsführung des Verbandes und deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(9) Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

(10) Die Sitzungen der Verbandsvertretung können als Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf die Geschäftsführung übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) der Antrag auf Beitritt von Verbandsmitgliedern,
- b) der Antrag auf Auflösung des Verbandes,
- c) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- d) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- e) die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- f) der Beschluss über den Haushalt sowie über die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 10 Absatz 2 und die konkrete Höhe der jährlichen Verbandsumlage gemäß § 8 Absatz 1 der Rechtsverordnung zum VerwG,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) die Aufnahme von Darlehen,
- i) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes,
- j) die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen Verwaltung auf Vorschlag der Geschäftsführung.

Die Entscheidungen zu a) und b) bedürfen der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes, ebenso Entscheidungen zu c), wenn die Änderung der Zusammensetzung der Verbandsvertretung oder von festgelegten Mehrheiten betroffen sind.

Entscheidungen zu d) bis j) bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Die oder der Verbandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(4) Die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung und bedarf der Schriftform.“

7. § 7 und § 8 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden die §§ 7 bis 12.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsstrukturgesetzes“ durch die Abkürzung „VerwG“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen:

- a) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind,
- b) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der stellvertretenden Geschäftsführung,
- c) die rechtsverbindliche Vertretung bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften,
- d) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in der Regel jährlich in der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden,
- e) den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben (Wahlaufgaben) mit Verbandsmitgliedern und deren Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2,
- f) den Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, gemäß § 3 Absatz 3,
- g) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 14 VerwG (Kompetenzzentren),
- h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse, sofern diese gebildet werden.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsleitung“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ansonsten wird hier auf den § 2 Absätze 3 und 4 dieser Satzung verwiesen.“

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Auflösung des Verbandes gemäß § 15 Absatz 5 VbG beschließt die Verbandsvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Wuppertal, den 21. November 2024

Evangelischer Verwaltungsverband  
Wuppertal-Solingen  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel



1824692  
Az. 03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Werdorf-Berghausen

Kirchenkreis: an Lahn und Dill

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE  
WERDORF-BERGHAUSEN

mit Wirkung vom: 1. Januar 2025



Das Landeskirchenamt

### **Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

1824596  
Az. 03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824692  
Az. 03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824584  
Az. 03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824584  
03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824690  
03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbiel, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824690  
03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824571  
03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824596  
03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Steindorf, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824571  
03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Waldsolms-Nord, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1824692  
03-13:15055  
Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

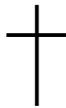
1825710

Az. 02-10-11:1504902 Düsseldorf, 17. Dezember 2024

Das Siegel ohne Beizeichen der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken, Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal, wird rückwirkend mit Ablauf des 8. Dezember 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten



*In deine Hände befehle ich meinen Geist;  
du hast mich erlöst, HERR, du treuer Gott.*

*Psalm 31,6*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wolfgang Bühler am 7. Dezember 2024, zuletzt Pfarrer in der Leverkusen-Steinbüchel, geboren am 4. April 1929 in Mannheim, ordiniert am 2. Juni 1957 in Wiesdorf.

Pfarrer i.R. Ulrich Caspers am 24. Oktober 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kaarst, geboren am 11. Oktober 1946 in Essen, ordiniert am 3. März 1974 in Hatzfeld.

Pfarrer i.R. Ernst Moritz Arndt Kaiser am 19. November 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Daubhausen, geboren am 8. Januar 1935 in Saarbrücken, ordiniert am 30. August 1964 in Bosen.

### Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Ev. Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 eine 11. Pfarrstelle für Ausbildung von Ehrenamtlichen in Seelsorge errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. März 2025 eine 1. Pfarrstelle Koordination der Notfallseelsorge errichtet worden.

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Daaden, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Wissen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre am Berufskolleg) des Kirchenkreis Dinslaken ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 3. Dezember 2024 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

### Pfarrstellenausschreibungen:

#### Schlägt Ihr Herz bei der Seelsorge?

**Möchten Sie sich auf die Begleitung von Menschen konzentrieren können?**

**Wollen Sie sich in einem spannenden Arbeitsumfeld mit besonderen Herausforderungen bewegen?**

**Suchen Sie eine Aufgabe, die recht frei ist von administrativen Tätigkeiten?**

#### Dann machen wir Ihnen ein interessantes Angebot:

#### Polizeiseelsorge im Saarland (50 Prozent Dienstumfang)

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen die seelsorgliche Begleitung der rund 3000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (und ihrer Angehörigen) im Berufsalltag und in Krisensituationen sowie den berufsethischen Unterricht an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, in Göttelborn.

Zur Aufgabe gehört auch, die kirchliche Arbeit in der Polizei gegenüber der Kirche und Öffentlichkeit im Saarland zu vertreten und so auch Kontakte bis in die obersten Führungsebenen der Polizei und des Innenministeriums zu pflegen. Eine entsprechende Dialogfähigkeit, konzeptionelles Denken und die Bereitschaft zur Selbstreflexivität sind hierbei hilfreich.

In der konkreten Ausgestaltung Ihres Dienstes haben Sie vielfältige Möglichkeiten Ihre Begabungen einzubringen, z.B. auch durch spirituell fundierte Angebote wie Gedenkgottesdienste, geistliche Impulse und Seminare.

Das Team der Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) arbeitet notwendigerweise dezentral, legt aber großen Wert auf gegenseitige Unterstützung und die gemeinsame Weiterentwicklung seiner Arbeit. Team-Supervisionen und -Treffen finden regelmäßig statt.

Vor Ort besteht projektbezogen und in gegenseitigem Austausch eine Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der katholischen Polizeiseelsorge.

Unterstützt wird Ihre Arbeit durch den Verein und die Stiftung zur Förderung der Polizeiseelsorge im Saarland sowie den Beirat der Polizeiseelsorge der EKiR, der einen Polizeibeamten des Saarlandes als verlässlichen Ansprechpartner bereithält.

Die Arbeit im Raum der Polizei erfordert qualifizierte Weiterbildungen in Seelsorge und Beratung sowie in akuter Krisenintervention.

Die notwendige Feldkompetenz in einem spannenden und nicht alltäglichen Arbeitsgebiet erwerben Sie im Laufe der Zeit.

Vertiefende Fortbildungen können zu Beginn der Tätigkeit absolviert werden.

Die Begleitung von Menschen mit psychisch belastenden Erfahrungen stellt zudem Ansprüche an die eigene Selbst-Achtsamkeit und Resilienz.

Es handelt sich bei dieser Stelle um die Versorgung der Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge im Saarland der EKIR mit einem Dienstumfang von 50 Prozent, die zunächst für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist (eine Verlängerung ist möglich).

Dienstort ist im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Ein eigenes Büro in einer polizeilichen Liegenschaft ist vorhanden. Eine Dienstwohnung und ein Dienstfahrzeug können nicht gestellt werden.

Der Stellenzuschnitt verlangt die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein und privateigener PKW mit dienstlicher Nutzung sind Voraussetzung).

Informationen über die Arbeit der Polizeiseelsorge bekommen Sie online unter [www.polizeiseelsorge-saarland.de](http://www.polizeiseelsorge-saarland.de), [www.polizeiseelsorge-nrw.de](http://www.polizeiseelsorge-nrw.de) oder unter [www.stiftung-polizeiseelsorge.de](http://www.stiftung-polizeiseelsorge.de).

Die Stelle ist nach Absprache kombinierbar mit einem bereits vorhandenen oder noch zu suchendem eingeschränkten Dienstverhältnis bis max. 50 Prozent Dienstumfang.

Als Pfarrstelle kann diese Stelle mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Wir freuen uns auch über Bewerbungen von anderen ordinierten Theologinnen und Theologen, ordinierten Diakoninnen und Diakonen, für die ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden kann.

Für weitere Fragen erreichen Sie Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail [eva.bernhardt@ekir.de](mailto:eva.bernhardt@ekir.de), oder den leitenden Landespfarrer für Polizeiseelsorge, Volker Hülsdonk, unter Tel. 0170 8537465, E-Mail [volker.huelsdonk@ekir.de](mailto:volker.huelsdonk@ekir.de).

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung.

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste pdf Datei bitte bis zum 19. Februar 2025 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – [bewerbung.lka@ekir.de](mailto:bewerbung.lka@ekir.de).

Im Kirchenkreis Aachen ist am Aachener Universitätsklinikum die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge zum 1. April 2025 wieder zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Besoldung erfolgt nach A 13/A 14.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer (m/w/d), die/der bereit ist, sich auf die komplexen Rahmenbedingungen eines medizinischen Großunternehmens mit Maximalversorgung und teilweise besonders schweren Krankheitsbildern einzulassen. Das Universitätsklinikum ist eines der größten Krankenhäuser Europas mit 34 Fachkliniken und 1.400 Betten. Es betreut ca. 50.000 stationäre Patienten/Jahr, teilweise auch aus dem gesamten Bundesgebiet und den angrenzenden Nachbarlän-

dern, sowie ca. 200.000 ambulante Patienten/Jahr. Neben der Patientenversorgung dient es auch der Lehre mit ca. 2500 Medizinstudierenden und der Forschung. Mit knapp 9000 Beschäftigten ist es einer der größten Arbeitgeber der Region. Vor wenigen Jahren wurde zusätzlich das Franziskushospital mit 160 Betten vom Klinikum übernommen.

Ihre Arbeit geschieht in einem evangelischen Seelsorgeteam, das sich die Aufgaben teilt. Ein gemeinsames Büro, ein Gesprächsraum und eine ökumenisch genutzte Kapelle stehen im Haus zur Verfügung.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die seelsorgliche Begleitung der Patient/innen und ihrer Angehörigen dem Prinzip der aufsuchenden und nachgehenden Seelsorge folgend,
- die Begleitung der Mitarbeiter/innen des Hauses,
- die Begleitung von Sterbenden und Trauernden,
- die Gestaltung der regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste (im Wechsel mit den Kolleg/innen) sowie kreativer, an der jeweiligen Zielgruppe orientierter Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufe, Krankenabendmahl),
- die Gestaltung der Anatomie- und „Sternenkinder“-Beerdigungen,
- die Gestaltung des jährlichen Gedenkgottesdienstes für verstorbene Kinder,
- die Mitgestaltung besonderer Zeiten im Kirchenjahr (Advent, Passion),
- der Austausch mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal und dem Sozialdienst,
- die Zusammenarbeit mit dem Team der katholischen Klinikseelsorge,
- die Mitarbeit im Ethikkomitee bei Fallbesprechungen,
- der Kontakt zur Aachener Klinikhilfe (den „Grünen Damen und Herren“),
- die Notrufbereitschaft von 9 bis 18 Uhr,
- die Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Kommunikationsstelle des Hauses,
- die Vertretung des Fachgebietes Klinikseelsorge im Kirchenkreis und Pfarrkonvent.

Sie werden Mitglied im Konvent der Krankenhausesseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Wir wünschen uns eine Person, die

- freundlich und offen auf Menschen zugeht,
- über viel Feingefühl und Empathie verfügt, speziell in extrem belastenden Situationen,
- Angehörigen anderer Glaubensrichtungen und Menschen, die nicht konfessionell gebunden sind, aufgeschlossen begegnet,
- Freude an einer zeitnahen Verkündigung des Evangeliums hat,
- eigenverantwortlich arbeitet und teamfähig ist.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die über die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz verfügen. Die Zusatzqualifizierung in der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) oder in einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards wird vorausgesetzt bzw. kann berufsbegleitend erworben werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Supervision und Fortbildungsmaßnahmen möglich und erwünscht.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne telefonisch 0241/8089446 (AB) oder per Mail:

Pfarrerin Sabine Haag (shaag@ukaachen.de),

Pfarrer Dr. Arnd Herrmann (aherrmann@ukaachen.de),

Pfarrerin Sabine Hölzer-Pöll (shoelzer@ukaachen.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Aachen, Pfarrerin Verena Jantzen, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen hat drei Pfarrstellen (je 100 Prozent) zu besetzen. Die Kirchengemeinde besteht aus den vier Bereichen Süd, Nord, West und Mitte.

Wir, der Bereich West der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, suchen zur Wiederbesetzung der 2. Pfarrstelle mit Tätigkeitsschwerpunkt an der Genezareth-Kirche ab April 2025 eine Pfarrperson (w/m/d) oder ein Pfarrehepaar.

„Kirche ist nur Kirche Jesu Christi, wenn sie Kirche für andere ist.“

Diesem Wort von Dietrich Bonhoeffer verbunden, verstehen wir uns als einen weltoffenen Begegnungsraum mit vielfältigem Angebot, das Menschen auch über die Gemeinde hinaus einlädt. Im Gottesdienst und in der Gemeinschaft suchen wir Stärkung, um unsere Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen.

Die Genezareth-Kirche ist einer der jüngsten Kirchenneubauten unserer Landeskirche, der 2018 in Dienst genommen worden ist. Die außergewöhnliche Architektur mit einem lichtdurchfluteten Sakralraum und großzügigen Funktionsräumen lädt zu einem kommunikativen Gemeindeleben ein.

Ein großes ehrenamtliches Team mit breiter Altersspanne gestaltet unser Gemeindeleben in unterschiedlichen Gruppen und Projekten mit.

Sie treten in ein aktives Gemeindeleben ein und haben die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen Ihre eigenen Akzente zu setzen. Unterstützt werden Sie von einem jungen und dynamischen Presbyterium.

Sie werden in einem multiprofessionellen Team arbeiten, zusammen mit einer weiteren Pfarrerin (bis 12/2026), einem Pfarrer des Nachbarbezirks, einer Sozialarbeiterin, einer Küsterin sowie der Organistin. Das Team wird von Lektor\*innen und Prädikant\*innen ergänzt.

Die Genezareth-Kirche bildet mit der Paul-Gerhardt-Kirche den Gemeindebereich Aachen-West. Der Bezirk verbindet unterschiedliche Stadtteile miteinander und ist auf Grund seiner Grenz Nähe zu Belgien und den Niederlanden sowie der Nachbarschaft zum Aachener Uniklinikum und verschiedenen Instituten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen kulturell bunt und sozial vielfältig. Die City mit ihrer historischen Altstadt rund um das Weltkulturerbe Aachener Dom ist per Rad oder ÖPNV in wenigen Minuten zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Aachen sucht in einem engagierten Prozess nach neuen Formen des Gemeindeseins. Denn die große Gemeinde ist ein komplexer, aber enorm spannender Gestaltungsbereich voller Synergiemöglichkeiten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, unsere Strukturen effektiver zu gestalten, neue Schwerpunkte zu bilden und enger zusammenzuwachsen. Wir wollen die Arbeit für ganz Aachen mit allen Pfarrkolleg\*innen nach Gaben und Interessen weiterentwi-

ckeln. Dafür suchen wir teamfähige, kreative, und engagierte Menschen, die über den Kirchturm hinausdenken.

Sie sind eine Pfarrperson oder ein Pfarrehepaar, die/das mit Freude und Offenheit die Gemeinde in die Zukunft begleiten möchte? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Pfarrerin Bettina Donath-Kreß, Tel. 0241 47583163, bettina.donath-kress@ekir.de, oder an Presbyter Heiner Schroth, Tel. 0160 98981022, heiner.schroth@ekir.de.

Gerne helfen wir bei der Suche nach einer passenden Dienstwohnung.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht, oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Aachen, Haus der Evangelischen Kirche, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, an das Bereichs-presbyterium West der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen.

Die evangelische Kirchengemeinde Aachen hat drei Pfarrstellen (je 100 Prozent) zu besetzen. Die Kirchengemeinde besteht aus den vier Bereichen Süd, Nord, West und Mitte.

Im Bereich Süd suchen wir eine Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar ab April 2025.

Sie haben Freude daran mit der Gemeinde theologisch zu arbeiten? Sie lieben es, zusammen mit einem Team von Ehrenamtlichen gut besuchte Gottesdienste zu gestalten? Ihnen liegt die kreative Weiterentwicklung der Gemeindearbeit am Herzen? Dann sind Sie richtig auf der 5. Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Aachen. Denn: „Wir sind eine Gemeinde in Bewegung, in der Menschen sich aktiv mit ihrem Glauben auseinandersetzen.“

Als Pfarrstelleninhaber:in für den Stadtteil Aachen-Burtscheid bietet sich Ihnen die Möglichkeit im Umfeld eines Wohngebiets am südlichen Aachener Stadtrand, das sich durch eine relativ homogene, überwiegend materiell besser gestellte Einwohnerschaft auszeichnet, neue Wege mit allen Altersgruppen zu gehen. In diesem Aachener Stadtteil mit seiner spannenden Geschichte befinden sich neben zahlreichen Schulen auch ein großer diakonischer Träger und ein Aachener Kurbezirk. Mitten in Burtscheid liegt als kleines und feines Gemeindezentrum die Immanuelkirche. Sie ist charakterisiert durch ein lebhaftes Gemeindeleben, ein starkes ehrenamtliches Team und engagierte Presbyter:innen. Schwerpunkte der bisherigen Arbeit waren die theologische Erwachsenenbildung, die vielfältigen Gottesdienstformen (u.a. Literaturgottesdienst, Familiengottesdienst) und die Arbeit mit Konfis und Teamer:innen. Grenzgänger aus dem unmittelbar angrenzenden Belgien sowie eine ungarische Gemeinde und eine iranische Gemeindegruppe bereichern das Miteinander. In Innenstadtnähe befinden sich in Burtscheid auch heterogene Wohnquartiere, die ebenso zur Pfarrstelle gehören wie die wohlhabenderen Viertel.

Wenn Sie also Freude an theologischen Gesprächen haben, einen profilierten evangelischen Standpunkt vertreten und über den Tellerrand schauen können, finden Sie bei uns eine optimale Arbeitsumgebung in einer Hochschulstadt, die sich durch ihr internationales Flair auszeichnet.

Der Stadtteil Burtscheid grenzt an den Bereich Aachen-Mitte und pflegt traditionell eine Verbundenheit zur Dreifaltigkeitskirche (jetzt: Junge Kirche Aachen) und zum evangelischen Gymnasium Viktoriaschule. An der Immanuelkirche arbeiten Sie zusammen mit einem hauptamtlichen Küster und einem Kirchenmusiker sowie Lektor:innen und Prädikant:innen, die eigene Akzente in der Gottesdienstgestaltung setzen. Im Bereich Aachen-Süd der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, der die sehr verschiedenen Sozialräume Burtscheid, Frankenberger Viertel, Forst und Driescher Hof umfasst, bilden Sie ein Pfarrteam zusammen mit einer Kollegin und einem Kollegen im jeweils uneingeschränkten Gemeindepfarrdienst. Für uns im Bereich Aachen-Süd sind ein dienstfreier Tag pro Woche und ein dienstfreies Wochenende im Monat selbstverständlich. Bei der familienfreundlichen Organisation des Dienstes unterstützen wir Sie gern.

Nachdem die Stelle durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers frei geworden ist, wünschen wir uns eine Pfarrperson, der neben der Arbeit vor Ort das große Ganze und das kollegiale Miteinander am Herzen liegen und die ein bürgerliches Milieu ebenso schätzt wie eher heterogene Quartiere.

Die Kirchengemeinde Aachen sucht in einem engagierten Prozess nach neuen Formen des Gemeindeseins. Denn die große Gemeinde ist ein komplexer, aber enorm spannender Gestaltungsbereich voller Synergiemöglichkeiten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, unsere Strukturen effektiver zu gestalten, neue Schwerpunkte zu bilden und enger zusammenzuwachsen. Wir wollen die Arbeit für ganz Aachen mit allen Pfarrkolleg:innen nach Gaben und Interessen weiterentwickeln. Wir freuen uns daher über teamfähige, kreative, und engagierte Menschen, die über den Kirchturm hinausdenken. Wir sind in den vier Bereichen im regen Austausch untereinander.

Ein Pfarrhaus steht auf Wunsch zur Verfügung. Die Gemeinde unterstützt Sie aber auch gern bei der Suche nach einer anderen Wohnlösung.

Mit Fragen wenden sie sich gern an Pfarrerin Dr. Monica Schreiber, [monica.schreiber@ekir.de](mailto:monica.schreiber@ekir.de) (0157 80552559) oder Harald Lange [harald.lange@ekir.de](mailto:harald.lange@ekir.de) (0172 2470935).

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht, oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Aachen, Haus der Evangelischen Kirche, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, [superintendentur.aachen@ekir.de](mailto:superintendentur.aachen@ekir.de), an das Bereichspresbyterium Süd.

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen hat drei Pfarrstellen zu besetzen. Die Kirchengemeinde ist eine Gegliederte Gesamtgemeinde und besteht aus den vier Bereichen Nord, Süd, Mitte und West.

Wir, der Bereich Nord, suchen zur Wiederbesetzung der 12. Pfarrstelle ab April 2025 eine Pfarrperson (w/m/d) für eine 100 Prozent Gemeindepfarrstelle. Du bist jemand, der:die gern auf Menschen zugeht und Netzwerke knüpft, Freude an Veränderung hat, kreativ-pragmatisch Lösungen entwickelt und bodenständig und lebensnah predigt? Dann bist Du im Aachener Norden genau richtig.

Denn die Leitplanke unseres Handelns lautet: „Wir wenden uns den Menschen zu, nah an ihrem Alltag und dort, wo sie leben. Wir wollen unseren Glauben und unsere lebendige Gemeinschaft für Klein und Groß erfahrbar werden lassen.“ – Diese Leitplanke haben wir uns selbst gegeben und es gilt, sie mit Leben zu füllen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Was uns ausmacht, ist die Lust auf Kirche im Quartier, eine ungeheure Experimentierfreude und ein rheinisch-herzliches Team aus Ehren- und Hauptamtlichen. Das heißt: Bei allen Aufgaben und Herausforderungen stehst Du nicht allein auf weiter Flur, sondern hast einen jungen Pfarrkollegen (100 Prozent) und bis zu seinem Ruhestand 2026 einen älteren Pfarrkollegen (100 Prozent), zwei Jugendreferentinnen (150 Prozent), zwei Kirchenmusiker:innen (75 Prozent) und zwei Prädikant:innen an der Seite sowie ein junges und starkes Presbyterium, das sich durch viel Fachkompetenz, Leidenschaft und Einfallsreichtum auszeichnet und sich bei aller Ernsthaftigkeit selbst nicht zu ernst nimmt. Gemeinsam gilt es, die Arbeit für die Menschen im Bereich Nord, ca. 7000 Gemeindeglieder, und in der Gesamtgemeinde Aachen zu gestalten.

Der Bereich Aachen Nord umfasst die Stadtteile Eilendorf, Haaren, Teile der nördlichen und östlichen Innenstadt sowie die Soers und ist geprägt von einer Vielfalt der Alltags- und Lebenswirklichkeiten: von Champagner bis Currywurst, von Vorstadt bis Innenstadt, von alter Bausubstanz bis Neubaugebieten, von Theater bis Stadion ist alles dabei.

Das gemeindliche Leben spielt sich zurzeit besonders um die drei Kirchen ab. Das gilt es, im Rahmen der sich gerade im Aufbruch befindenden Quartiersarbeit neu zu denken, zu entdecken und zu verändern. Daneben liegt das Hauptaugenmerk unserer Arbeit im Bereich auf drei Arbeitsfeldern: Kinder- und Familienarbeit, Jugendarbeit und Events, die Gemeinschaft stiften und feiern.

Wie die Zukunft des Bereichs Nord aussehen wird, wissen wir nicht, aber wir haben eine Idee, wohin wir wollen und für wen wir Kirche machen, und dann probieren wir gemeinsam aus.

Was für unseren Bereich Nord gilt, das gilt auch für unsere Kirchengemeinde Aachen mit ihren vier Bereichen. Deshalb suchen wir gemeinsam, als Kirchengemeinde Aachen, in einem engagierten Prozess nach neuen Formen des Gemeindeseins für diesen spannenden Gestaltungsbereich voller Synergiemöglichkeiten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, unsere Strukturen effektiv zu gestalten, neue Schwerpunkte zu bilden und enger zusammenzuwachsen. Wir wollen die Arbeit für ganz Aachen zusammen mit allen Pfarrkolleg:innen nach Gaben und Interessen und in Zusammenarbeit mit den anderen Professionen weiterentwickeln. Dafür suchen wir teamfähige, kreative und engagierte Menschen, die über Kirchtürme hinaus denken.

Und dann sind wir zu guter Letzt bei der schönen Stadt Aachen – möglicherweise Dein neuer Arbeitsort. Die Hochschulstadt Aachen hält ein vielseitiges Kultur-, Sport- und Freizeitangebot bereit. Mitten in Europa findest Du hier ein internationales Flair durch die RWTH Aachen, das weltberühmte CHIO-Reitturnier sowie die Grenzlage zu den Niederlanden und Belgien. Die City mit ihrer historischen Altstadt ist per Rad oder ÖPNV in wenigen Minuten zu erreichen. In der Stadt findest Du gelebte Ökumene sowie einen gewachsenen Dialog der Religionen.

Bei Interesse oder Fragen wende Dich gerne an Pfarrer Jan Lübking, Tel. 01701083554, [jan.luebking@ekir.de](mailto:jan.luebking@ekir.de), oder an die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Frau Kathrin Kaibel, Tel. 015758311494, [kathrin.kaibel@ekir.de](mailto:kathrin.kaibel@ekir.de).

Die Residenzpflicht wird in Aachen unterschiedlich wahrgenommen. Sehr gerne helfen wir bei der Suche nach einer passenden Wohnung oder einem Haus in Aachen.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung! Bitte richte Deine Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Aachen, Haus der Evangelischen Kirche, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, an das Bereichs-presbyterium Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen.

Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und dann zu erwarten, dass etwas Neues herauskommt. (Albert Einstein zugesprochen)

Die Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck will dieser Form des Wahnsinns Einhalt gebieten und sucht zur Unterstützung dieses Vorhabens eine Pfarrperson oder ein Pfarr(ehe)paar mit einem Stellenumfang von insgesamt 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Gemeinde ist im Jahr 2003 aus einem Zusammenschluss von ursprünglich fünf eigenständigen Kirchengemeinden im Duisburger Norden entstanden. Dies prägt immer noch das geistliche und soziale Leben in unserer Gemeinde. Die Fusion innerlich und strukturell zu vollenden und weiterzuentwickeln gehört sicherlich zu den großen Herausforderungen der Stelle.

Dazu hat das Presbyterium nun neue, zukunftsweisende Weichen gestellt, insofern es die entstandene Konzentration auf zwei Standorte aufweichen will, um wieder näher bei den Menschen in ihren Orten und an ihren Herzen zu sein. Die genaue Umsetzung dieses Wunsches soll mit der neuen Pfarrperson ausgetüftelt, erprobt und dann mit Mut zur Lücke umgesetzt werden.

Die Menschen, die unsere Gemeindementalität prägen sind offen, bisweilen entwaffnend ehrlich, warmherzig und bereit, sich für ihre Gemeinde einzusetzen. Viele Glieder unserer Gemeinde arbeiten bzw. arbeiteten in der Stahlindustrie, im Umfeld des Duisburger Hafens oder in der Logistikbranche. Wie überall im Duisburger Norden ist der Anteil von Bürgergeldempfänger\*innen und von Menschen mit Einwanderungs- und Fluchtgeschichte hoch. Die Gemeinde antwortet auf diese Sozialstruktur mit einem starken diakonischen Arbeitsschwerpunkt. Der Betrieb einer Suppenküche am Sonntag, die Kleiderkammer, die Kooperation mit der Duisburger Tafel und die Beheimatung der größten evangelischen, sozialraumorientierten Jugendarbeit in Duisburg sind wichtige Ausdruckformen der gelebten Diakonie in unserer Gemeinde. Darüber hinaus lebt unsere Gemeinde eine fröhliche Ökumene, die sich sowohl in gemeinsam gefeierten Gottesdiensten, als auch in der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten zeigt.

Von dem/der neuen Pfarrer\*in wünschen wir uns deshalb, dass er/sie in der Lage ist, diesen Menschen in Ruhrort-Beeck auf Augenhöhe zu begegnen, sich bemüht ihre Sprache zu sprechen und ihrer Warmherzigkeit mit seelsorglich-diakonischer Offenheit und der gebotenen Professionalität zu begegnen.

Nach den Umstrukturierungen und als Folge der Coronapandemie stehen wir in manchen Bereichen unserer Gemeindearbeit am Neuanfang. Von daher suchen wir eine Pfarrperson,

die Lust hat sich auszuprobieren und sich mit uns auf die Suche begibt, was vor Ort möglich ist. Wichtig ist uns ein vertrauensvolles Miteinander. Schön wäre es, wenn der/die neue Pfarrer\*in gerne auf Menschen zugeht, sie zum Mitmachen motiviert und die keine Angst hat, „out of the box“ zu denken und zu agieren. Wenn Sie darüber hinaus auch noch Erfahrung im Bereich digitale Medien und Social-Media haben, steht unsererseits einer Anstellung nichts mehr im Wege.

Wir bieten Ihnen dazu:

- eine bunte Vielfalt an Menschen und Kulturen,
- ein Presbyterium, das die Pfarrstelle ausdrücklich von Verwaltungstätigkeiten und unwesentlichen Arbeiten entlasten will,
- Mut zur Veränderung und das ausgeprägte Bewusstsein, dass Gemeinde immer aus vielen Generationen besteht und es zu einer Kernaufgabe gehört, Alt und Jung zu vernetzen,
- eine Gemeinde, die sich aktivieren lässt und mit anpackt,
- einen lebendigen Austausch und Kooperationen mit den Kolleg\*innen und den Gemeinden in der Nachbarschaft auf dem Weg, in der Region eins zu werden,
- Wohlfühlorte in den Quartieren und die Annehmlichkeiten und die Infrastruktur einer Großstadt,
- die natürlich schönste und dazu auch noch älteste und relativ frisch renovierte Kirche im Duisburger Norden,
- aktive, auch finanzielle Unterstützung bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben. Für Nachfragen stehen zur Verfügung: Hiltrud Steffen (stellv. Vorsitzende des Presbyteriums) Tel. 0203-5785476 (hiltrud.steffen@ekir.de) und Oliver Teichert (Kirchmeister) Tel. 0203-313250 (oliver.teichert@ekir.de). Beide sind ab 14.00 Uhr gerne für Sie zu erreichen.

Bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes schriftlich oder per E-Mail an den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg, z.Hd. Herrn Superintendenten Pfarrer Dr. Christoph Urban, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, E-Mail christoph.urban@ekir.de.

Die derzeitigen Kirchengemeinden Rodenkirchen, Rondorf und Sürth-Weiß liegen im Süden von Köln und werden sich zum 1. Januar 2026 zu einer neuen Kirchengemeinde mit rund 7500 Gemeindemitgliedern zusammenschließen. Wegen des Wegzugs eines Pfarrstelleninhabers und des Ruhestandseintritts eines weiteren Pfarrers suchen wir im Vorgriff auf diese neue Kirchengemeinde zum 1. Juli 2025 zwei Pfarrpersonen (jeweils 100 Prozent).

Durch den Prozess des Zusammenwachsens befindet sich in den derzeitigen Kirchengemeinden Vieles im Fluss. Eine gemeinsame Steuerungsgruppe hat die Konzeption für die künftige Gemeindegemeinschaft erarbeitet, die an vielen Punkten Raum lässt für die Ideen, die die neuen Pfarrpersonen einbringen. Wir laden Sie ausdrücklich ein, den Zusammenschluss mitzugestalten und am Profil der neuen Kirchengemeinde mitzuarbeiten.

#### Wer wir sind

Die drei derzeitigen Gemeinden sind 1979 durch Teilung einer großen Kirchengemeinde entstanden. Der Zusammenschluss

macht diese Teilung rückgängig. Die neue Kirchengemeinde verfügt über drei Kirchen und drei daran anschließende Gemeindezentren nebst jeweils zweigruppigen Kindergärten. Zwei der Kindergärten sind in der Trägerschaft der Diakonie Michaelshoven e.V.

### Wer schon bei uns ist

In der neuen Gemeinde besteht eine weitere Pfarrstelle mit 100 Prozent Stellenumfang, die nach dem Ruhestandseintritt des Stelleninhabers im Jahr 2028 nicht wiederbesetzt wird. Er ist zugleich Assessor des Kirchenkreises Köln-Süd.

Derzeit sind drei Vor-Ort-Sekretärinnen an den jeweiligen Zentren tätig. Für das Gemeindezentrum in Rodenkirchen ist ein hauptamtlicher Küster und Hausmeister zuständig, während in Rondorf und Sürth-Weiß nebenamtliche Küster ihren Dienst versehen. Die Kirchenmusik befindet sich durch Ruhestandseintritte ebenfalls in einem Umbruch. An allen drei Gemeindezentren sind ehrenamtlich Mitarbeitende in unterschiedlichen Bereichen engagiert tätig.

### Wen wir suchen

Unsere künftigen Pfarrpersonen werden beide gemeinsam für die ganze Gemeinde zuständig sein. Eine Aufgabenteilung nach persönlichen Schwerpunkten ist sinnvoll.

Wir suchen Pfarrpersonen, die Freude daran haben, die Arbeit mit den unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen in unserer Gemeinde theologisch zu begleiten, sie zu fördern und voranzubringen.

Wir erwarten von unseren künftigen Pfarrpersonen insbesondere Freude an und Bereitschaft für Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit und Jugendfreizeiten, da dieses Arbeitsfeld in der neuen Gemeinde einen Schwerpunkt darstellen soll.

Wir wünschen uns Gottesdienste, die theologisch sorgfältig durchdacht und lebensnah an der Situation der Menschen gestaltet sind. Unsere Gottesdienste wollen wir künftig sonntags nach einem rollierenden System zentral in einer der Kirchen feiern. Außerdem soll es einen weiteren Gottesdienst an einem Tag des Wochenendes geben, der mit unterschiedlichen Gottesdienstformen den Sonntag ergänzt.

Unsere neuen Pfarrpersonen sollten gern mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Team arbeiten und das Engagement von ehrenamtlich Mitarbeitenden begleiten und fördern.

Die Kirchenmusik in unterschiedlichen Formen sollte den neuen Pfarrpersonen ein Anliegen sein. Mit der Gemeinde Rondorf ist die Musikschule Papageno e.V. verbunden, die das Gemeindezentrum als Übungsstätte nutzt und regelmäßig Gottesdienste musikalisch begleitet.

Weitere Arbeitsfelder stellen wir Ihnen gerne im persönlichen Gespräch vor. Selbstverständlich haben Sie bei uns Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, ein freies Wochenende im Monat und eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41 Stunden. In den Gesprächen zum Zusammenschluss wurde auch das Konzept einer Gemeindemanagerin/eines Gemeindemanagers erwogen, um die Pfarrpersonen künftig zu entlasten. Die Überlegungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

### Was wir bieten

Der Kölner Süden zählt zu den bevorzugten Wohnlagen in Köln. Die Lage am Rhein bietet einen hohen Naherholungswert. Im Volksmund wird das Rheinufer als Kölsche Riviera bezeichnet. Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden, ebenso vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Außerdem ist die ärztliche Versorgung hervorragend.

In den Zentren Rondorf und Sürth ist jeweils ein Pfarrhaus vorhanden, und wir wünschen uns, dass unsere künftigen Pfarrpersonen vor Ort wohnen.

### Was Sie nur noch tun müssen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Die Pfarrstellen können nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Da der Zusammenschluss der drei derzeitigen Gemeinden noch nicht vollzogen ist, werden die Pfarrstellen zunächst bis zur erfolgten Fusion bezogen auf die Gemeinden Rondorf und Sürth-Weiß übertragen. Die Entscheidung treffen die drei derzeitigen Presbyterien einvernehmlich. Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen werden sich auf die neue Gemeinde beziehen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Pfarrer Michael Miehe, Telefon 0221 391573, oder E-Mail michael.miehe@ekir.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Pfarrer Dr. Bernhard Seiger, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl (gern per E-Mail an superintendentur.koeln-sued@ekir.de) an die Steuerungsgruppe für den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Rodenkirchen, Rondorf und Sürth-Weiß.

Im Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist die 2. kreis-kirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in der LVR-Klinik Viersen/Erwachsenenpsychiatrie und der LVR-Klinik für Orthopädie im Umfang von 100 Prozent durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle beinhaltet die Seelsorge in der LVR-Klinik Viersen/Erwachsenenpsychiatrie mit den Abteilungen Allgemeinpsychiatrie, Sucht, Gerontopsychiatrie, Psychosomatik und forensischer Psychiatrie sowie Tageskliniken und ambulanten Diensten und die Seelsorge in der LVR-Klinik Viersen für Orthopädie.

Der Kirchenkreis reicht von Nettetal im Westen bis Krefeld im Osten, und von Meerbusch im Süden bis Kempen im Norden. Ihm gehören 21 Kirchengemeinden an. Er umfasst mehrere regionale Zentren: die Städte Krefeld, Viersen, Meerbusch und Kempen sowie die Region Nette. Damit gibt es bei uns sowohl städtische als auch ländliche Strukturen und Verbindungen.

Die Klinik erstreckt sich über mehrere Gebäude auf einem großen, parkähnlichen Gelände. Darauf befindet sich auch eine Simultankirche, in der die Klinikseelsorgenden sonntagvormittags im Wechsel einen Gottesdienst in ökumenischer Offenheit gestalten. In ihr finden auch Konzerte und Ausstellungen statt. Sie bietet zudem die Möglichkeit zu meditativen Angeboten, offenem Singen u.a.

Aufgabe der Seelsorge ist es, den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden der Klinik Begleitung in Form von Gesprächen, Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen anzubieten.

Wichtige Voraussetzung für diese Arbeit ist die Bereitschaft, Patient\*innen in belastenden Lebenssituationen zu begleiten, sensiblen Umgang mit Mitarbeitenden zu pflegen, spirituell und kulturell offen und in hohem Maße kooperationsfähig zu sein.

Hilfreich ist es, wenn Sie interkulturelle und interreligiöse Kompetenz einbringen können oder bereit sind, sie sich anzueignen. Die Seelsorge in der Klinik geschieht in Zusammenarbeit mit den anderen Diensten im Krankenhaus.

Sie arbeiten zusammen mit einer ev. Kollegin in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie mit den katholischen Kolleg\*innen, den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Mitarbeitenden in der Klinik selbst.

Allen Seelsorgenden stehen in einem eigenen Gebäude Büro und Gesprächsräume zur Verfügung.

Wir erwarten von Ihnen eine KSA Ausbildung als Grundqualifikation oder eine vergleichbare Ausbildung sowie die Bereitschaft zu weiterer Fortbildung und Supervision und bieten Ihnen den Austausch mit anderen Kolleginnen und Kollegen in der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Krefeld-Viersen. Als Krankenhauseelsorger\*in sind Sie Mitglied des Konventes der Krankenhauseelsorge in der EKIR.

Bewerben können sich alle, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Inhaltliche Rückfragen können Sie gerne an die derzeitige Stelleninhaberin Pfarrerin Beate Dahlmann stellen (beate.dahlmann@lvr.de).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Ihren Unterlagen innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn (An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld) oder [suptur@evkkv.de](mailto:suptur@evkkv.de).

In der Evangelischen Kirchengemeinde Moers ist ab sofort die Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Moers gehört zur Region 4 im Kirchenkreis Moers und arbeitet mit den fünf anderen Gemeinden eng zusammen. Es gibt verbindliche Absprachen für die gemeinsame Arbeit mit Konfirmand\*innen, Familien und Kindern, die Seniorenheime und die Kindertagesstätte. Mit Blick auf die Zukunft ist ein intensiviertes Zusammengehen der sechs Gemeinden geplant.

In der Mitte der Kirchengemeinde Moers steht die Stadtkirche, die von 2011–2016 grundlegend saniert wurde und ein wichtiger Ort für die Gemeindeglieder und auch für die Moerser\*innen ist. Hier feiern wir Gottesdienste und Andachten, es gibt Konzerte und kulturelle Veranstaltungen. Die Kirche liegt mitten in der Fußgängerzone und ist offen zur Stadt hin.

Der weitere Ort der Gemeinde ist unser Gemeindebüro mit Gruppenräumen, zentral gelegen in der Fußgängerzone der Stadt.

Unsere Gemeinde umfasst 5300 Gemeindeglieder. Wir haben eine lebendige Familienarbeit, die von einer pädagogischen Mitarbeiterin betreut wird. Unser A-Kantor leitet unsere Chöre und verantwortet ein breites Musik- und Kulturprogramm. Für die Stadtkirchenarbeit ist die Einstellung einer Person im Gemeinsamen Pastoralen Amt mit einem 50 Prozentigem Dienstumfang in Planung.

Das Presbyterium und die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden arbeiten in entspannter und vertrauensvoller Weise zusammen.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson (m/w/d) mit Spaß an moderner Gemeindegemeinschaft und Kirche in der Stadt, die die Ressourcen unserer Gemeinde und die der Region nutzt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Für Rückfragen und weitere Informationen können Sie gerne den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Wolfram

Syben ([wolfram.syben@ekir.de](mailto:wolfram.syben@ekir.de), Tel. +49 2841 100 125) oder Presbyter Christoph Lenhart ([lenhart@lenhart.de](mailto:lenhart@lenhart.de)) kontaktieren. Oder schauen Sie auf unsere Homepage ([www.kgm-moers.de](http://www.kgm-moers.de)) oder den facebook-Auftritt der Stadtkirche Moers.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, oder per E-Mail an [superintendentur.moers@ekir.de](mailto:superintendentur.moers@ekir.de).

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan ist die 7. kreis-kirchliche Pfarrstelle für Bildungsarbeit in der Stiftung kreuznacher diakonie zu besetzen.

Wir suchen eine Pfarrperson ab dem 1. April 2025 als Referent (m/w/d) Diakonische Bildung im vollen Dienstumfang.

Wir

- sind ein Team, das seinen Sitz im Mutterhaus der Stiftung kreuznacher diakonie in Bad Kreuznach hat, das vertrauensvoll und wertschätzend zusammenarbeitet,
- bieten attraktive und flexible Arbeitszeiten und eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der von der Landessynode beschlossenen 41-Stunden-Woche,
- begleiten Sie in Ihrer professionell-fachlichen Entwicklung und achten auf regelmäßige Fortbildungen,
- achten auf eine gute Einarbeitung.

Als Referent (m/w/d)

- tragen Sie die Verantwortung für die Konzeption und Organisation der Diakonen-Ausbildung sowie den Ablauf und die Durchführung des Diakonen-Examens und die Begleitung der Auszubildenden,
- haben Sie die Verantwortung für die Konzeption sowie Organisation von diakonischen Bildungsangeboten und sind an der Fortschreibung und Weiterentwicklung diakonischer Kultur in der Stiftung beteiligt,
- stehen Sie in Kooperation mit der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum.

Sie

- haben pädagogische -didaktische Erfahrung in der Aus- und Erwachsenenbildung,
- kennen sich aus mit der Organisation von Bildungsangeboten.

Der/Die Stelleninhabende ist Teil des Referates Diakonik Ethik und untersteht, unbeschadet der Regelung über die Dienstaufsicht gemäß Pfarrdienstrecht und dem entsprechenden Ausführungsgesetz, der unmittelbaren Dienstaufsicht der Stiftung kreuznacher diakonie.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, [superintendentur.nahe-glan@ekir.de](mailto:superintendentur.nahe-glan@ekir.de), an den Kreissynodalvorstand zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Leiter des Bereichs Diakonik-Ethik-Seelsorge, Pfarrer Michael May, Tel. 0671 605-3244 und die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Tel. 0671 251-128.

Die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan für Krankenhaus- und Hospizseelsorge in den Einrichtungen der Stiftung kreuznacher diakonie ist zum 1. Mai 2025 im Dienstumfang von 100 Prozent neu zu besetzen.

Am Standort Bad Kreuznach unterhält die Stiftung kreuznacher diakonie das Diakoniekrankenhaus (hierzu gehört auch das kleinere Krankenhaus in Kirrn) und das Eugenie-Michels-Hospiz, sowie in Simmern das Aenne-Wimmers-Hospiz.

In diesen Häusern soll die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber gemeinsam mit zwei Diakoninnen und zwei Pastoralreferentinnen tätig sein, insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Organisation der Seelsorge und Leitung des Seelsorgeteams am Standort Bad Kreuznach (zur Mitarbeit von katholischen Seelsorgenden gibt es eine Rahmenvereinbarung mit dem Bistum Trier),
- Seelsorge für Mitarbeitende und Patienten im Krankenhaus und Gäste und Angehörige im Hospiz,
- die Gestaltung des Geistlichen Lebens in Form von Andachten, Gottesdiensten, Abendmahlfeiern und anderen geeigneten Angeboten und Ritualen,
- die Mitverantwortung für die diakonische Ausrichtung der Einrichtungen (dazu gehören u.a. Seelsorge für Mitarbeitende, Unterstützung der Teams in Krankenhaus und Hospiz, Mitarbeit im Ethikkomitee, Fortbildungsangebote).

Der/Die Stelleninhabende ist Mitglied des Pfarrteams der Stiftung kreuznacher diakonie (dazu gehören u.a. regelmäßige Dienstbesprechungen, Fortbildungsangebote auf Stiftungsebene) und untersteht, unbeschadet der Regelung über die Dienstaufsicht gemäß Pfarrdienstrecht und dem entsprechenden Ausführungsgesetz, der unmittelbaren Dienstaufsicht der Stiftung kreuznacher diakonie. Der Bewerber oder die Bewerberin sollte über eine Klinische-Seelsorge-Ausbildung verfügen oder bereit sein, diese im Anfangsjahr abzulegen. Eine Ausbildung in anderen Verfahren psychologischer Beratung kann als Ersatz dienen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, [superintendentur.nahe-glan@ekir.de](mailto:superintendentur.nahe-glan@ekir.de), an den Kreissynodalvorstand zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Leiter des Bereichs Diakonik-Ethik-Seelsorge, Pfarrer Michael May, Tel. 0671/605-3244 [maymi@kreuznacherdiakonie.de](mailto:maymi@kreuznacherdiakonie.de) und die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Astrid Peekhaus, [superintendentur@nahe-glan.de](mailto:superintendentur@nahe-glan.de), Tel. 0671/251-128.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen-Köln sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 75 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Unsere Kirchengemeinde mit rund 2000 Mitgliedern ist einer der beiden Hauptorte der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rhein-Sieg-Kreis und liegt in der hügeligen Landschaft des Bergischen Landes. Die gute Anbindung an Siegburg, Bonn und Köln macht den Ort besonders attraktiv. Neben einer soliden Infrastruktur mit Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten bietet Neunkirchen auch vielfältige Freizeitmöglichkeiten.

Darauf können Sie sich freuen

Wir sind eine Gemeinschaft, in der Menschen aus unterschiedlichen Lebenswelten zusammenkommen: einladend, lebendig und fröhlich, orientiert an Gottes Wort und geleitet von Gottes Geist. Unser Leitsatz aus 1. Korinther 12, 27–28a prägt unser Miteinander: „Ihr alle seid zusammen der Leib von Jesus Christus und als Einzelne seid ihr Teile an diesem Leib. So hat Gott in der Gemeinde allen ihre Aufgabe zugeteilt.“

Unsere Kirchengemeinde ist Teil des Kooperationsraumes Much, Neunkirchen und Seelscheid. Hier werden bis Ende 2025 alle Pfarrstellen neu besetzt. Das bietet viel Gestaltungsspielraum für Ideen und Schwerpunkte – auch über Gemeindegrenzen hinaus.

Was uns als Gemeinde ausmacht

Ein lebendiges Miteinander mit verschiedenen Gottesdienstformaten, das Raum bietet für Kreativität, Tiefe und Gemeinschaft,

eine enge Kooperation mit den Schulen vor Ort, die junge Menschen in den Mittelpunkt stellt,

viel Engagement für Menschen mit Behinderung, ein Bereich, den wir weiter ausbauen möchten,

ein breites und buntes Angebot für Senioren,

eine lebendige Ökumene, geprägt von vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Sie werden unterstützt von einem engagierten Team:

einer ordinierten Diakonin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit,

einer Prädikantin und einem Prädikanten,

einem Küster,

einer Kirchenmusikerin,

einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro,

einer Reinigungskraft mit Küsterzurüstung.

Was wir uns wünschen

Wir suchen eine Pfarrperson, die Freude an der Zusammenarbeit mit unserem motivierten Team und den ehrenamtlichen Mitarbeitenden hat, theologisch reflektiert ist, den Menschen zugewandt, Gemeinde mitgestalten möchte und gemeinsam mit dem Presbyterium zukunftsweisende Entscheidungen trifft und diese engagiert umsetzt.

Unsere Konzeption, die die Schwerpunkte der nächsten Jahre beschreibt, dient dabei als Orientierung und Grundlage. Weitere Informationen und die Konzeption sowie das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt finden Sie auf unserer Homepage: [www.ev-kirche-9kirchen.de](http://www.ev-kirche-9kirchen.de).

Bei der Wohnungssuche in Neunkirchen und Umgebung unterstützen wir sie gerne.

Wir haben das Pfarrhaus vermietet. Ein schönes, eigenes Büro steht Ihnen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie als neue Pfarrperson unserer Gemeinde, die ihre Gaben und eigene Akzente einbringt.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: [bettina.eifert@ekir.de](mailto:bettina.eifert@ekir.de), Tel. 02247 912443, und [patricia.umbach@ekir.de](mailto:patricia.umbach@ekir.de), Tel. 02247 9224122. Wir freuen uns auch über einen Besuch in unserer Gemeinde.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der

Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Köln über die Superintendentin Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, oder per Mail: [superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de](mailto:superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de).

Im Kirchenkreis Trier ist die 6. Pfarrstelle für Ev. Religionsunterricht am Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasium (AMG) zum 1. August 2025 mit einem Dienstumfang von 75 Prozent zu besetzen. Der Unterricht umfasst 18 Wochenstunden inklusive zwei Stunden für die Schulseelsorge. Für die Besetzung dieser Pfarrstelle suchen wir eine Pfarrperson mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die ehemalige Pfarrstelleninhaberin ist nach 20-jährigem Dienst am AMG in den Ruhestand gegangen.

Das Angela-Merici-Gymnasium ist ein dreizügiges Gymnasium mit zurzeit 740 Schülerinnen und Schülern in Trägerschaft des Bistums Trier. Seit sechs Jahren werden an dem ehemaligen Mädchengymnasium in der Tradition der Ursulinen in einem parallelen monoedukativen Konzept Jungen und Mädchen in eigenen Klassen unterrichtet (nähere Information zur Schule und zum Profil sind unter [www.amg-trier.de](http://www.amg-trier.de) zu finden). Die Schule liegt zentral in der Stadt Trier.

Als Schulpfarrer/Schulpfarrer werden Sie in allen Klassen und Stufen unterrichten. Neben dem Erteilen von Religionsunterricht wird von Ihnen die Mitarbeit in der Schulseelsorge erwartet. Sie arbeiten hier mit dem katholischen Schulpfarrer eng zusammen. Gottesdienste und Andachten finden wöchentlich sowie zu besonderen Anlässen und Feiertagen statt. Seelsorgerliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern werden im Alltag zu führen sein. Aktive teamorientierte Mitgestaltung des Schullebens, der Schulseelsorge, von religiösen Einkehrtagen sowie der Einsatz für den Schutz des Kindes- und Jugendwohls sind erwünscht.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern haben und sich auf ihre Lebenswelt und -wirklichkeit einlassen können, um sie in einer vielgestaltigen Welt sprachfähig zu machen und ihnen im Kontext der christlichen Botschaft Werte und die Möglichkeit eines gelingenden Lebens aufzeigen sowie evangelisches Profil in ökumenischer Verbundenheit mitbringen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Kenntnisse der Lehrpläne für das Fach Evangelische Religion in Rheinland-Pfalz und deren fach- und sachgerechte kompetenzorientierte Anwendung werden erwartet.

Sollten Sie eine Aufstockung der 75 Prozent Dienstumfang umfassenden Stelle auf bis zu 100 Prozent wünschen, können Sie gerne mit uns ins Gespräch kommen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland gegeben ist. Für Rückfragen steht Ihnen Superintendent Dr. Jörg Weber, Tel. 0651 2090048, [joerg.weber@ekir.de](mailto:joerg.weber@ekir.de), gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist endet drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per Mail als zusammengefasste pdf-Datei an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, [superintendentur.trier@ekir.de](mailto:superintendentur.trier@ekir.de).

### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach sucht zum 1. August 2025

#### **eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (m/w/d) für ihre B-Kirchenmusikstelle**

mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden).

Die Christuskirchengemeinde als Innenstadtgemeinde hat zwei Pfarrbezirke und ca. 5600 Gemeindeglieder. In der Christuskirche befindet sich eine 4-manualige Hammer-Orgel mit 42 Registern (1952) sowie in einer weiteren Predigtstätte eine Truhenorgel mit vier Registern ohne Transponiervorrichtung. In der Gemeinde ist ein Erwachsenenchor vorhanden, dessen Leitung zu übernehmen ist. Wir wünschen uns den aktiven Aufbau eines Kinderchores. An Sonn- und Feiertagen sind die Gottesdienste musikalisch (durch entsprechende Orgel-, Chor- und Instrumentalmusik) mitzugestalten, hinzu kommen Organistendienste bei Amtshandlungen und Wochengottesdiensten.

Eigene Schwerpunktsetzung (Orgelkonzerte, Konzerte mit Soli und Instrumenten, Ensemblearbeit) wird ausdrücklich begrüßt. Hinzuverdienstmöglichkeiten z.B. durch Lehrtätigkeit an den Orgeln und/oder an der Musikschule sind ebenfalls gegeben.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger, die/der das gottesdienstliche Leben in unserer Gemeinde engagiert mitgestaltet. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Andreas Rudolph, 02161 831531, [andreas.rudolph@ekir.de](mailto:andreas.rudolph@ekir.de) und der Kreiskantor Karl-Georg Brumm, 02181 499765, [karl-georg.brumm@ekir.de](mailto:karl-georg.brumm@ekir.de).

Wir freuen uns über Bewerbungen, bis zum 10. März 2025, zu senden an die Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Viersener Straße 71, 41061 Mönchengladbach, oder an [christuskgm.moenchengladbach@ekir.de](mailto:christuskgm.moenchengladbach@ekir.de). Bewerbungsgespräche sind für den 7. April 2025 (vormittags), die musikalische Vorstellung für den 28. April 2025 vorgesehen.

#### **B-Kantorenstelle (50 Prozent) in Radevormwald**

Die drei evangelischen Kirchengemeinden in Radevormwald suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **einen Kirchenmusiker (m/w/d) mit musikpädagogischem Schwerpunkt.**

Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent einer Vollzeitstelle und erfolgt unbefristet. Anstellungsvoraussetzung ist entweder die B-Prüfung bzw. der Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik oder eine damit vergleichbare musikpädagogische Qualifikation plus C-Prüfung (Orgel und Chor) sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Radevormwald ist eine Kleinstadt mit 22.000 Einwohnern und liegt wunderbar im Grünen des Bergischen Landes, in der Nähe zu Remscheid und Wuppertal (Kirchenkreis Lennep).

Das sind wir:

- drei Gemeinden, die auf eine Gemeindefusion mit ca. 7500 Gemeindegliedern zugehen, die im Januar 2026 abgeschlossen sein wird,

- ein professionelles Team von zahlreichen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- zwei Pfarrpersonen in Vollzeit,
- fünf nebenamtliche Kirchenmusiker\*innen mit einem vielfältigen musikalischen Angebot: ein Gospelchor, ein Familienchor, ein Kirchenchor, ein Singkreis, ein Posauenchor, ein Flötenkreis,
- eine lebendige Jugendarbeit, die von einer hauptamtlichen Jugendleiterin verantwortet wird,
- vier ev. Kindertagesstätten in einem Verbund,
- eine „Kirche Kunterbunt“ in unserer Familienarbeit.

Wir wünschen uns:

- Organisation und Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit im kollegialen Miteinander mit den anderen kirchenmusikalisch Tätigen,
- Gottesdienstbegleitung (ca. zwei Sonntagsgottesdienste monatlich) sowie Begleitung bei Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), Schul- und KITA-Gottesdiensten,
- Singen mit der Gemeinde zu unterschiedlichen Gelegenheiten, z.B. Seniorengedächtnisfeier, Ehrenamtlichen-Dankeschön u.a.,
- Aufbau einer musikalischen Jugendarbeit (hier sind wir offen für Ihre Ideen und Schwerpunkte von der Band bis zum Chor),
- Leitung des bestehenden Kirchenchores,
- Begleitung und Mitarbeit bei der Entwicklung alternativer Gottesdienstformate, z.B. Abendgottesdienste, Gottesdienste im Freien (Taufeste), Jugendgottesdienste.

Wir bieten:

- vier Kirchen mit Orgeln von:
  - Schuke, Berlin (1980/ II Man./29),
  - Schumacher, Eupen (1987/II Man./21),
  - Rötzel, historisch (1826/II Man.23),
  - Faust, historisch (1894/II Man.21),
- außerdem ein Blüthner-Flügel, sowie Klaviere, E-Pianos und Orff-Instrumente,
- ein Notenarchiv,
- Vergütung nach BAT-KF (bis EG 12 je nach Qualifikation) und eine Kirchliche Zusatzversorgung.

Nähere Auskünfte zum Stellenprofil erteilt Ihnen gerne Kreis-kantorin Caroline Huppert, Tel. 015175066492, Mail [caroline.huppert@ekir.de](mailto:caroline.huppert@ekir.de), und zur Gemeinde Pfarrerin Manuela Melzer, Tel. 02195 672845, Mail [manuela.melzer@ekir.de](mailto:manuela.melzer@ekir.de). Wir begrüßen Sie auch sehr gerne zu einem Besuch in der Gemeinde und freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 21. Februar 2025 digital senden an: [vorsitz@radevormwald-kirche.de](mailto:vorsitz@radevormwald-kirche.de), Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, Krankenhausstraße 13, 42477 Radevormwald.

Die drei Gemeinden, die fusionieren werden:

Ev.-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald: [radevormwald-kirche.de](http://radevormwald-kirche.de)

Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald: [rade-reformiert.ekir.de](http://rade-reformiert.ekir.de)

Ev. Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau: [remlingrade-dahlerau.ekir.de](http://remlingrade-dahlerau.ekir.de)

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---